Auszug aus:

Der Fiskus im Völkerrecht

unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Exemtion der Staaten in der Rechtsstellung als Staaten bezw. in der Rechtsstellung als fisci von fremder Gerichtsbarkeit.

Inaugural-Dissertation

zwecks Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Joseph Lammich,

Gerichtsreferendar in Neustadt Oberschl.

Breslau 1930.

Druck der Buchdruckerei der „Neustädter Zeitung“ in Neustadt Oberschl.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Einleitung.

§ 1. Die Fiskustheorie des Polizeistaats als Vorläuferin der Lehre von dem Unterschied zwischen dem Staate als Fiskus und dem Staate als Hoheitsperson.

Die Rechtswissenschaft des Polizeistaates entwickelte zum Schutze des Untertans, der in Regierungs- (Polizei-), d. h. Verwaltungssachen den an kein Verwaltungsrecht mit ein für allemal feststehenden Rechtsnormen gebundenen Verwaltungsbehörden gegenüber praktisch ohne Rechtsschutz war, die sogenannte Fiskustheorie. Nach der Fiskustheorie besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Staate als Herrschermacht und dem Staate als Träger von Vermögensrechten; der Staat zerfällt nach ihr in zwei Personen, in die hoheitliche und in die fiskalische. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Untertan ließ die Fiskustheorie der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unterworfen sein. Heute ist die Fiskustheorie mit ihrer Spaltung der Staatspersönlichkeit in den Träger von Gewaltverhältnissen und in den Träger von Vermögensrechten überholt. Die moderne Rechtswissenschaft sieht den Staat und den Fiskus als eine und dieselbe Person an. Dagegen ist die Unterscheidung zwischen dem Staat als Herrschermacht und dem Staat als Vermögenssubjekt auch heute noch bedeutsam für die Frage, wie sich die Rechtsverfolgung bei fiskalischen Rechtsgeschäften mit ausländischen Privatpersonen und fremden Staaten gestaltet, und überhaupt geeignet, zur Erkenntnis der Stellung des Fiskus im Völkerrecht beizutragen.

I. Teil:

Die rechtliche Beurteilung der fiskalischen Rechtsgeschäfte mit Angehörigen fremder Staaten.

§ 2. Allgemeines.

Die fiskalischen Rechtsgeschäfte zerfallen in 1. solche mit Inländern, 2. solche mit Angehörigen fremder Staaten, 3. in solche mit fremden Staaten selbst. A) Die fiskalischen Rechtsgeschäfte mit Inländern, und zwar nach deutschem, französischem und englischem Recht. B) Die fiskalischen Rechtsgeschäfte mit Angehörigen fremder Staaten. Hinsichtlich der Frage, wie sich die Rechtsverfolgung hinsichtlich dieser Rechtsgeschäfte gestaltet, stehen sich zwei Anschauungen gegenüber. Nach der einen ist der Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates ebenso unterworfen wie ein Privatmann, falls er wie ein Privatmann aufgetreten ist; nach der anderen ist er grundsätzlich von ihr befreit. Eine Untersuchung über den Fiskus im Völkerrecht muß sich daher in allererster Linie mit dem Problem der Exemtion der Staaten von fremder Gerichtsbarkeit befassen. Die der Abhandlung zu Grunde liegende Hauptfrage lautet daher:

> Unterliegen Staaten als fisci der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtszwang fremder Staaten?

Die Vorfrage:

> Nach welchem Recht ist die Frage nach der Zulässigkeit der Gerichtsbarkeit gegenüber fremden Staaten zu beantworten?

§ 3. Hauptfrage wie Vorfrage sind keineswegs unbestritten.

§ 4. Die Lehrmeinungen über die Vorfrage im einzelnen. (Völkerrecht oder Landesrecht?)

§ 5. Ist das zur Entscheidung über die Hauptfrage berufene Völkerrecht unmittelbar oder mittelbar anzuwenden?

Die Frage kann dahingestellt bleiben. Sie ist übrigens dahin zu beantworten, daß das einschlägige Völkerrecht unmittelbar anzuwenden ist.

Hauptfrage: Was bestimmt das Völkerrecht über die Frage der Zuständigkeit der inländischen Gerichte gegenüber fremden Staaten?

1. Abschnitt:
Die Unterscheidungs-Theorie.

§ 6. A) Das Prinzip der Unterscheidungs-Theorie.

Der Satz, daß fremde Staaten der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, wird allgemein anerkannt, sofern es sich um Akte des Staates in Ausübung der Staatsgewalt handelt.

Im übrigen jedoch gehen die Meinungen auseinander. Die Vertreter der Unterscheidungs-Theorie behaupten, wenn ein Staat Handlungen vornehme, die ebenso gut ein Privatmann vornehmen könne, so verzichte er darauf, dem Vertragsgegner gegenüber als Herrschermacht aufzutreten und stehe mit ihm auf gleichem Fuße, d. h. er sei dem Privatrecht und dem Verfahrensrecht in gleicher Weise unterworfen wie eine Privatperson.

(Demgegenüber gehen die Vertreter der Einheits-Theorie von der Urteilbarkeit des Staates aus und bestreiten, daß es stets möglich sei, zwischen acta imperii und acta gestionis zu unterscheiden.)

§ 7. B) Widerlegung von Einwänden gegen die Unterscheidungs-Theorie.

§ 8. C) Literatur im Geiste der Unterscheidungs-Theorie.

§ 9. D) Erkenntnisse im Geiste der Unterscheidungs-Theorie.

2. Abschnitt:

§ 10. Widerlegung des Grundsatzes der Unterscheidungs-Theorie.

1. Eine genaue Unterscheidung der hoheitlichen und der privatrechtlichen Handlungen eines Staates ist im Einzelfalle schwierig, bisweilen unmöglich. 2. Die Anwendung der (insbesondere von den italienischen Gerichten gebrauchten) Unterscheidung von atti d'impero und atti di gestione auf völkerrechtliche Verhältnisse ist unzulässig. Aus der Tatsache, daß der Staat als Fiskus sich in einigen Ländern der Rechtsprechung der eigenen ordentlichen Gerichte unterwirft, darf man nicht den falschen Schluß ziehen, daß dasselbe auch für fremde Staaten gelten müsse.

3. Abschnitt:
Die Einheits-Theorie.

§ 11. A) Das Prinzip der Einheits-Theorie.

Man kommt zur Verwerfung der Unterscheidungs-Theorie, wenn man von dem Begriff der Gerichtsbarkeit als eines Anwendungsfalles

der Staatsgewalt ausgehend, feststellt, daß der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten die Voraussetzung des Untertanenverhältnisses fehlt, und wenn man eine Untersuchung des modernen Souveränitätsbegriffes, des Begriffes der Völkerrechtsgemeinschaft und der Lehre von den Grundrechten der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten vornimmt.

B) Einwände gegen die Einheits-Theorie.

§ 12. I. grundsätzliche Einwände.
§ 13. II. rechtspolitische Einwände.
§ 14. C. Widerlegung von Einwänden gegen die Einheits-Theorie.
§ 15. D. Literatur im Geiste der Einheits-Theorie.
§ 16. E. Erkenntnisse im Geiste der Einheits-Theorie.

4. Abschnitt:

§17. Persönliche Stellungnahme zu beiden Theorien.

Die Vertreter der Unterscheidungs-Theorie gehen von der richtigen Empfindung aus, daß die Gründe, die gegen die Zuständigkeit der einheimischen Gerichte in privatrechtlichen Streitigkeiten mit fremden Staaten vorgebracht werden, letzten Endes nur Folgerungen aus einem politischen Dogma sind, nämlich dem von manchen Völkerrechtslehrern überspannten Souveränitätsbegriff. Die Entwicklung geht jedenfalls dahin, die „Unnatur der Nichtunterwerfung" zu beseitigen. Es lassen sich auch bereits gewisse Ansätze für die Entwicklung eines gemeinen Völkerrechts in dieser Richtung nachweisen. Der Unterscheidungs-Theorie gehört daher wahrscheinlich die Zukunft. In der Gegenwart indes steht die herrschende Meinung (wenn man von Belgien und Italien absieht) auf dem Boden der Einheits-Theorie.

5. Abschnitt:

§ 18. Der Gerichtszwang.

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil gegen einen fremden Staat wird selbst von den Vertretern der Unterscheidungs-Theorie fast ausnahmslos verneint, und zwar auch für den Fall, daß die Vollstreckung innerhalb des Gebietes des Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmenden Staates möglich ist.

II. Teil:

§ 19. Rechtsverhältnisse zwischen Staaten als fisci.

Die Frage, wie sich die Rechtsverfolgung hinsichtlich der Rechtsgeschäfte des Fiskus des einen Staates mit dem Fiskus eines anderen Staates gestaltet, ist genau so zu beantworten wie bei fiskalischen Rechtsgeschäften mit Angehörigen fremder Staaten. Die Frage nach der Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten als fisci und des auf sie anzuwendenden Rechts ist streitig, aber wohl dahin zu beantworten, daß Verträge, die zwischen Staaten zur internationalen Regelung des ius fisci als rechtsnormative Verträge geschlossen werden, als solche völkerrechtliche Verträge sind, während der in den Vertragsstaaten für sie als fisci geltende Vertrags-inhalt Privatrecht bezw. internationales Privatrecht und damit einzel- und innerstaatliches Recht ist. Sollte sich das Prinzip der Staatensolidarität durchsetzen, so wird man international vereinbartes ius fisci nicht nur seiner vertraglichen Form, sondern auch seinem Inhalt nach als positives Völkerrecht auffassen müssen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 6. August 1905 zu Myslowitz, Kreis Kattowitz, geboren als der Sohn des Lehrers Amand Lammich und seiner Ehefrau Franziska. Vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1916 besuchte ich eine Myslowitzer Volksschule, vom April 1916 bis zum März 1925 die Gymnasien zu Myslowitz und Neustadt Oberschl. Nach Ablegung der Reifeprüfung studierte ich an den Universitäten Breslau und Wien Rechts- und Staatswissenschaften. Am 8. und 9. Februar 1929 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung.